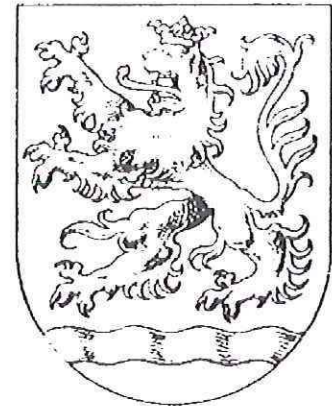


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 15.03.2013

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
22	2. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherung und Ordnung in der Stadt Holzminden 12.03.2013	173
23	3. Änderungssatzung der Gemeinde Deensen vom 17.01.2013 über die Benutzung der Grillplätze in Deensen und Schorborn	174
24	Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen für das Wirtschaftsjahr 2013 vom 19.12.2012 und Bekanntmachung vom 05.03.2013	175
25	4. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverband Ithbehörde/Weserbergland (WVIW) in Dielmissen, Landkreis Holzminden vom 12.12.2012	177
26	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2012 vom 08.11.2012 und Bekanntmachung vom 13.03.2013	178
29	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2012 vom 13.12.2012 und Bekanntmachung vom 12.03.2013	180
30	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2013 vom 18.12.2012 und Bekanntmachung vom 13.03.2013	183
31	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Festlegung von Schulbezirken vom 07.03.2013	186

Verordnung über das Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenVO) der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom

2. Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Holzminden

Aufgrund der § 1, 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 12.03.2013 für das Gebiet der Stadt Holzminden folgende 2. Änderungsverordnung erlassen:

I.

Nach § 10 Abs. 2 werden nachstehende zwei Absätze eingefügt:

„ (3) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin/einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 15 unberührt.“

II.

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Holzminden, den 14.03.2013

Stadt Holzminden

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

3. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

über die Benutzung der Grillplätze in
Deensen und Schorborn

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NGO in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Deensen in seiner Sitzung am 17.01.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt pro Tag 30,00 €.

II.

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige 2. Änderungssatzung vom 15.02.2007 außer Kraft.

Deensen, 30.01.2013

Gemeinde Deensen

Hans-Dieter Ullmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen

für das Wirtschaftsjahr 2013

I.

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. e) und j) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	6.545.500 Euro
und	
in den Aufwendungen mit	6.621.355 Euro
und	
mit einem Fehlbetrag von	75.855 Euro.

Im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben	
mit je	670.800 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **151.655 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 13 Abs. 3 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Göttingen, den 19.12.2012



Becker
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Eilert
Verbandsgeschäftsführer

Kommunale
Datenverarbeitungszentrale
Süd-niedersachsen

Göttingen, den 05.03.2013

Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport hat die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 19.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 gem. § 16 Abs. 2 NKG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKG hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Betrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen
i.H. von 151.655 €

am 05.03.2013 genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die nachstehende Haushaltssatzung 2013 wird nunmehr gem. § 114 Abs. 2 NKG öffentlich verkündet.

Der Wirtschaftsplan 2013 mit Anlagen liegt in der Zeit vom 22.03.2013 – 03.04.2013 im Zimmer 001 der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Göttingen, Paulinerstraße 14, 37073 Göttingen, während der Dienstzeiten (08.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Kommunale Datenverarbeitungszentrale Süd-niedersachsen
Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Eilert

4. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW)

in Dielmissen, Landkreis Holzminden

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) –Wasserverbandsgesetz (WVG)– hat die Verbandsversammlung des Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Der § 9 (Sitzung der Verbandsversammlung) erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der Verbandsvorsteher hat auf Antrag der Verbandsmitglieder eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen unterstützt wird.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Verbandsversammlungen ganz oder zum Teil öffentlich sind.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Dielmissen, den 12. Dezember 2012

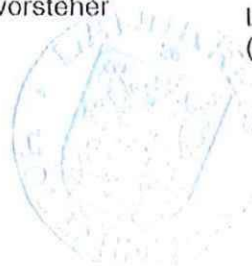
Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW)


(Klenke)
Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung wird nach
§ 58 Wasserverbandsgesetz (WVG)
genehmigt.
Holzminden, den 08.02.2013

LANDKREIS HOLZMINDEN
(60) 66 36 12 – 01





Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in der Sitzung am 08.11.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.906.600	117.200	0	9.023.800
ordentliche Aufwendungen	9.151.100	230.500	0	9.381.600
außerordentliche Erträge	0	13.500	0	13.500
außerordentliche Aufwendungen	13.200	51.200	0	64.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.645.300	206.100	0	8.851.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.919.500	355.700	0	9.275.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	398.800	9.000	0	407.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.344.900	0	57.900	1.287.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	521.000	82.500	0	603.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.900	0	0	38.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.565.100	297.600	0	9.862.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.303.300	355.700	57.900	10.601.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 521.000 Euro um 82.500 Euro erhöht und damit auf 603.500 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.440.800 Euro um 34.400 Euro erhöht und damit auf 1.475.200 Euro neu festgesetzt.

Die Höhe der Samtgemeindeumlage und der Hebesatz werden nicht geändert.

Stadtoldendorf, 08.11.2012

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115, § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs.3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 27.02.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.03.2013 bis zum 26.03.2013

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 13.03.2013

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	574.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	574.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	525.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	510.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	308.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	834.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	574.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 215.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 325 v.H. |
|----|---------------------|----------|

Heinsen, den 13. Dezember 2012

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez. Wölk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 06.03.2013 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.03.2013 bis 26.03.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, 12.03.2013

gez. Wölk
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 18.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.891.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.847.900 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.728.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.583.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 128.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 290.800 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 22.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	372 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	376 v.H.
2. Gewerbesteuer		367 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 18. Dezember 2012

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Warnecke

gez. Stock

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.03.2013

bis 26.03.2013 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 13.03.2013

gez. Stock
Gemeindedirektor

Satzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 7. März 2013 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Primarbereich in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle beschlossen:

§ 1

Schulträger

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ist Schulträger der Grundschulen Bodenwerder, Halle, Hehlen, Kirchbrak, Ottenstein und Polle.

§ 2

Satzungszweck

- (1) Für die Grundschulen werden Schulbezirke gebildet.
- (2) Die Zuordnung zu den einzelnen Schulbezirken soll eine möglichst wohnortnahe Beschulung sicherstellen und auf die Dauer sowie die Sicherheit der Schulwege Rücksicht nehmen.

§ 3

Schulbezirke

(1) **Grundschule Bodenwerder**

Zum Schulbezirk für die Grundschule Bodenwerder gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Stadt Bodenwerder mit den Ortsteilen Bodenwerder, Buchhagen, Kernnade, Linse und Rühle sowie die Gemeinde Pegestorf.

(2) **Grundschule Halle**

Zum Schulbezirk der Grundschule Halle gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Gemeinde Halle mit den Ortsteilen Bremke, Dohnsen, Halle, Hunzen, Kreipke, Tuchtfeld und Wegensen sowie die Gemeinde Heyen.

(3) **Grundschule Hehlen**

Zum Schulbezirk der Grundschule Hehlen gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Gemeinde Hehlen mit den Ortsteilen Brökeln, Daspe, Hehlen und Hohe.

(4) **Grundschule Kirchbrak**

Zum Schulbezirk der Grundschule Kirchbrak gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Gemeinde Kirchbrak mit den Ortsteilen Breitenkamp, Heinrichshagen, Kirchbrak und Westerbrak.

(5) **Grundschule Ottenstein**

Zum Schulbezirk der Grundschule Ottenstein gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Flecken Ottenstein mit den Ortsteilen Glesse, Lichtenhagen und Ottenstein.

(6) **Grundschule Polle**

Zum Schulbezirk der Grundschule Polle gehören folgende Gemeinden bzw. Ortsteile:

Gemeinde Brevörde mit den Ortsteilen Brevörde und Grave, Gemeinde Heinsen, Flecken Polle und Gemeinde Vahlbruch mit den Ortsteilen Meiborssen und Vahlbruch

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder vom 8. Dezember 1997 außer Kraft. Bisherige verwaltungsmäßige Regelungen bzw. Ratsbeschlüsse zu der Festlegung von Schulbezirken werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Bodenwerder, 7. März 2013

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

**Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur
Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, die sich außerhalb
der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenVO)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten. Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt für Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.
- (2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft

Bodenwerder, den 07.03.2013

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. J. Lienig
Samtgemeindebürgermeister